

blüh, Safran darübergeben, „aneinander“ siedeln lassen und über den gesotteten Aal gießen. Vielleicht schmeckt das gar nicht so schlecht, wenngleich mir die Zusammenstellung Zucker, Zimt, Muskat, Safran und Aal etwas sehr kühn vorkommt.

Nachdem ich in der Donau keine Äschen fangen werde, kann ich das folgende Kapitel überschlagen, bleibe aber dann gleich bei den Rezepten über „Rothäuglein, Weiß-Fische und dergleichen Bach-Fischlein“ hängen, dabei verwundert feststellend, daß man Anno 1702 sogar „Erlitzen oder Eidritzen“ und „Steinbeisser“ wie auch „Neun-Augen“ zubereitet hat. Auch den Absatz über den „Hausen-Fisch“ kann ich überschlagen wie auch den „Von Salmen oder Lachs“ und „Von Forellen“. Aber eine Schleie könnte ich ja vielleicht in der Grenzlacke fangen und meine Frau überreden, sie so zuzubereiten wie hier zu lesen: „Brühe die Schleyen in siedenden Wasser, daß der Schleim davon komme, schneide sie hernach voneinander, wasch sie inwendig wohl aus, saltz, siede sie im Wasser fast halb, gieße das Wasser darvon, thue guten Wein, Zucker, Saffran, Pfeffer und Muscaten-Blüh daran, lass folgendes siedeln.“

Weiterblättern lese ich hier auch vom „Stockfisch und dessen Zubereitungen“. Und da fällt mir ein, daß unser Buchschreiber den Stockfisch in seiner Aufzählung der Fische „so im Wasser leben“ gesondert erwähnt, obgleich es sich bei ihm keineswegs um eine eigene Fischart handelt, sondern um den luftgetrockneten Kabeljau, der einst als Fastenspeise sehr geschätzt war. Dieser Fisch, der halbiert auf Stangengerüsten an der Luft getrocknet wurde, so daß seine Hälften dick und

hart wie ein Stück Holz wurden, mußte, um ihn genußfähig zu machen, vorerst acht Tage gewässert und dann gut geklopft werden. Wenn er hierauf einige Zeit in einer dünnen Kalkbrühe gelegen war und dann zehn Tage im fließenden Wasser, konnte er nach einem der angeführten Rezepte zubereitet werden.

Zum Schluß seines Fischkapitels führt unser „sonderbarer Liebhaber“ genau an, „Was für Fische den Menschen zur Speise nütz- oder schädlich seyn“. Er behauptet zunächst, daß die Fische des fließenden Wassers gesünder seien als die, „welche in sumpftichten, leimichten und stillstehenden Wassern sich finden“. Weiters warnt er: „Wer zu Fiebern geneigt, der gehe der Fische, so viel möglich mässig“ und etwas später „Wer zum Podagra geneigt, der hüte sich vor diesen Fischen“. Die „Naasen“ schätzt er nicht sehr hoch und meint, daß sie „schlechte Nahrung geben“ und „mehr schädlich, als gesund“ seien, weil man sich „leichtlich ein Fieber daran essen“ kann. Auch an den Weißfischen findet er nicht viel zu loben: „Die Weißfische sind vielerley, werden gemeinlich gebraten, und gebachen und geben nicht gar große Nahrung“. Absonderlich aber finde ich, daß die Grundeln „Delicat“ seien und daher die „Medici denen Kranken solche zulassen, je kleiner, je besser“.

Inzwischen ist es mit dem genußvollen Herumschmökern in dem alten Buch bereits zehn Uhr geworden. Und da ich morgen früh aufwill, ist es wohl Zeit, ins Bett zu gehen. Ich mache das Buch zu, lasse die Metallschließen an dem dicken Einbanddeckel einschneppen und stelle es dann in den Schrank zurück.

Dr. Heinz Benda: (Fischereireferent bei der o. ö. Landwirtschaftskammer, Linz)

Die Berufsausbildung für Fischer

(Erläutert am Beispiel des Bundeslandes Oberösterreich)

Mit dem Gesetz vom 15. 6. 1955 über die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und der Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 6. 10. 1958 ist auch die Ausbildung vom Fischerlehrling zum Fischermeister geregelt.

Laut Gesetz gehört die Fischerei zu den Spezialgebieten der Land- und Forstwirtschaft.

Die Ausbildung zum Fischereigehilfen erfolgt durch die Lehre und die Fachschule. Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis. Der Lehrherr hat die

Grundlagen des praktischen Wissens und Könnens im Berufe zu vermitteln und den Lehrling mit allen einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen. Ferner ist er verpflichtet, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten; er muß den Lehrling auf die Gefahren bei der Arbeit aufmerksam machen, die Jugendschutzbestimmungen beachten und die Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung stellen; er muß es endlich dem Lehrling ermöglichen, die vorgeschriebene Schulausbildung zu absolvieren.

Die Ausbildung zum Gehilfen (Lehrzeit) erfolgt in einem anerkannten Lehrbetrieb. In Oberösterreich sind bis dato folgende Betriebe als Lehrbetriebe anerkannt:

Der Lehr- und Versuchsbetrieb (Kreuzstein) des Bundesinstitutes für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee;

Die Seefischerei und Fischzuchtanstalt der Österreichischen Bundesforste in Hallstatt;

Der O. Ö. Landesfischereiverein mit seinen beiden Zuchtanstalten (Forellen u. Karpfen) Mühlau bei Krift und Neuhofen an der Krems (Anschrift: Heinrich Haugeneder, Linz, R. Körnerstraße 28);

Die Forellenzuchtanstalten:

Franz Hager, Braunau am Inn;

Fritz Achleitner, Schalchen bei Mattighofen;

Franz Dietmayr, Vorchdorf;

Alois Köttl, Neukirchen an der Vöckla;

Heinrich Puchner, Uttendorf, Bezirk Braunau; Forellen- und Karpfenteichwirtschaft Dietach, bei Wels.

Die Ausbildung zum Gehilfen (Lehrzeit) dauert 3 Jahre; falls sie im elterlichen Betrieb erfolgt, so braucht dieser kein anerkannter Lehrbetrieb zu sein, *das 3. Lehrjahr muß dann aber in einem anerkannten Lehrbetrieb abgelegt werden.*

Zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling ist ein *Lehrvertrag* abzuschließen. Bei der Lehre im elterlichen Betrieb ist eine *Lehranzeige* abzugeben. Die nötigen Formulare sind bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erhältlich. Der Lehrvertrag bzw. die Lehranzeige sind der oben an-

geführten Ausbildungsstelle zu übermitteln. Wenn ein Lehrling die *Gehilfenprüfung* ablegen will, so muß er während seiner Lehrzeit an der Bundesfachschule in Scharfling den zweiwöchigen Kurs für Anfänger und den zweiwöchigen Kurs für Fortgeschrittene besucht haben. Als dritter Kurs ist der dreiwöchige Gehilfen-Prüfungskurs zu absolvieren, bei dessen Abschluß die Gehilfenprüfung abgelegt wird. (Prüfungen werden nur an der Bundesfachschule abgenommen.) Mit der erfolgreichen Ablegung der Gehilfenprüfung erwirbt der Lehrling die Berufsbezeichnung „Fischereigehilfe“. Das Prüfungszeugnis (oder eine beglaubigte Abschrift) ist vom Prüfling zusammen mit den Lehrzeugnissen an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Linz, Promenade 37, einzusenden. Es ist ein kurzes, mit einer 6-S-Stempelmarke versehenes Gesuch beizuschließen, in dem um die Anerkennung zum Fischereigehilfen nach § 18, Abs. 5, der Oberösterreichischen Berufsausbildungsordnung der Land- und Forstarbeiter angesucht wird. Von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird dann der Gehilfenbrief ausgestellt.

Außerdem kann ein Gesuch um eine finanzielle Beihilfe eingereicht werden. Eine Bestätigung über die Bezahlung der Kursgebühr und die Höhe des Betrages muß diesem Gesuch beigegeben sein.

Von den Kurskosten werden in der Regel 50 Prozent rückvergütet. Die Kursgebühren einschließlich Wohnung, Verpflegung und Heizung betragen z. Zt. pro Woche ca. 250 S. Die Prüfungstaxe ist mit S 30.— festgesetzt. Dazu kommen noch S 16.— Verwaltungsabgabe. Für eine Schmuckkunde (Gehilfenbrief oder Meisterbrief) sind S 41.— in Ansatz zu bringen.

Nach einer Gehilfenzeit von 5 Jahren, gerechnet ab der Anerkennung zum Gehilfen und dem Besuch eines Meisterlehrganges von 1 bis 3 Monaten, kann der Gehilfe die Meisterprüfung ablegen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter

Fischermeister“ Die Prüfungstaxe für die Meisterprüfung beträgt S 150.—, die anderen Gebühren bleiben gleich. Als Kursbeihilfe können bei Kursen, die während der Gehilfenzeit absolviert werden, 30 Prozent rückvergütet werden.

Es wird jedem angehenden Fischereigehilfen, noch mehr aber den zukünftigen Fischereimeistern empfohlen, im Lehr- und Versuchsbetrieb Kreuzstein des Bundesinstitutes für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee, einige Wochen zu praktizieren.

Die Begünstigungen gemäß der Übergangsbestimmungen (§ 34) können nicht mehr angewendet werden. Sie sind laut Gesetz am 15. Juni 1958 außer Kraft getreten.

Zum Schluß seien noch die Anschriften der zuständigen Herren bekanntgegeben:

Vorsitzender des Beirates der land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich: Vizepräsident Ökonomierat Franz Kronsteiner, Linz, Promenade 37;

Vorsitzender der Prüfungskommission: Doktor Wilhelm Einsele, Direktor des Bundesinstitutes für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee;

Sachbearbeiter der land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich: Ing. Rudolf Möstl, Linz, Promenade 37.

Sachbearbeiter beim Amte der öö. Landesregierung: Reg. Oberkommissär Dr. Franz Neuhuber, Linz, Landhaus;

Referent für das Fischereiwesen bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich: Doktor Heinz Benda, Linz, Promenade 37.



NEUE BÜCHER

Alan B. Brown: AFRIKANISCHE SPRUCHWEISHEIT. — Dreihundert afrikanische Sprichwörter. Mit Illustrationen nach afrikanischen Felszeichnungen und nach Felsmalereien der Buschmänner. Verlag der Arche, Zürich.

Afrikanische Sprichwörter? Was haben die in einer Fischereizeitung zu tun, werden Sie fragen. — Hören Sie die folgenden drei Beispiele:

Der Fluß ist nicht der richtige Ort, um Fische zu verstecken.

Tiere, die im Wasser sind, braucht man nicht zu lehren, wie man trinkt.

Auch wenn ein Baumstamm zehn Jahre im Wasser liegt, wird er kein Krokodil.

Noch manches der dreihundert Sprichwörter handelt (sprichwörtlich natürlich!) vom Wasser und seinem Getier. Wie sollte es bei den naturverbundenen Völkern Afrikas anders sein, wo zudem in weiten Gebieten das das Leben erst möglich machende Wasser eine Kostbarkeiten ersten Ranges darstellt. —

Die Sprichwörter beschäftigen sich im übrigen mit allen Gebieten des Lebens. Die Kraft und Unmittelbarkeit ihrer Aussage ist einmalig. Dafür ein paar Beispiele:

Wer sein Zelt nie verlassen will, wird es nie zu etwas bringen.

Gut macht man, was man gerne macht.

Arbeit ist gut; aber vergiß nicht zu leben.

Dem Blinden sind alle Farben gleich.

Auch der beste Kochtopf kann keine Speise hervorbringen.

Die Kraft, die kein Ziel hat, ist der Vater der Faulheit.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Benda Heinz

Artikel/Article: [Die Berufsausbildung für Fischer 131-133](#)